



Geflügelpest: Merkblatt zum Verbringungsverbot in/aus Sperrzonen (= Schutz- und Überwachungszone)

Darf Geflügel in Sperrzonen eingebracht werden?

- Das **Einbringen** von lebendem Geflügel zur weiteren Nutzung (z.B. Eintagsküken, Masthühner, (Jung-)legehennen, etc...) in einen Betrieb der in einer Sperrzone liegt, ist **ausnahmslos verboten**.
- Das **Einbringen** von lebendem Mastgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung in den Schlachthof der in einer Sperrzone liegt, ist unter gewissen Bedingungen und Auflagen möglich.

Darf Geflügel und dessen Produkte aus Sperrzonen ausgebracht werden?

Das **Verbringen** von lebendem Geflügel und/oder Brut- bzw. Konsumeiern aus einem Betrieb der in der in einer Sperrzone liegt, in einen Betrieb der in einem freien Gebiet liegt, ist **generell verboten**.

Unter gewissen Bedingungen und Auflagen ist es jedoch möglich, dass

- Bruteier
- Eintagsküken
- schlachtreifes Mastgeflügel
- Junglegehennen
- Konsumeier zu einer Packstelle

von einem Betrieb der in einer Sperrzone liegt, verbracht werden.

Was ist zu tun, um eine Ausnahme in Anspruch zu nehmen?

Es muss ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Die Behörde überprüft jeden Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen. Kann der Verbringung zugestimmt werden, wird ein Genehmigungsbescheid ausgestellt werden

Für nähere Details (Antragsformular, Informationen zu den Voraussetzungen, etc...) wenden Sie sich an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.